
14/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.09.2020

I n h a l t

| | Seite |
|--|-------|
| Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 30. September 2020 | 2 |

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 30. September 2020

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums..... | 2 |
| § 3 | Graduierung, Abschlussbezeichnung | 2 |
| § 4 | Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen | 2 |
| § 5 | Regelstudienzeit, Studienumfang | 3 |
| § 6 | Studienaufbau und Studiengestaltung ... | 3 |
| § 7 | Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation | 3 |
| § 8 | Master-Arbeit..... | 4 |
| § 9 | Weitere ergänzende Regelungen | 4 |
| § 10 | Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten | 4 |
| Anlage 1: | Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) | 5 |
| Anlage 2: | Musterstudienplan für das dreisemestriges Master-Studium | 5 |
| Anlage 3: | Besondere Regelungen für das viersemestriges Regelstudium | 6 |
| Anlage 4: | Übersicht der ergänzenden Module mit Status und Leistungspunkten (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern..... | 6 |
| Anlage 5: | Muster eines Regelstudienplans für das viersemestriges Master-Studium | 7 |
| Anlage 6: | Praktikumsordnung..... | 8 |
| Anlage 7: | Ordnung über Teilnahmeentgelt.... | 15 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des weiterbildenden Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Der universitäre weiterbildende Studiengang wird berufs begleitend angeboten. ²Er hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht und benachbarten Disziplinen mit praxisorientierten Teilen zu vermitteln. ³Dabei werden auch medienrechtliche Themen sowie in Technologieunternehmen auftretende wirtschaftswissenschaftliche Herausforderungen behandelt. ⁴Hierbei wird insbesondere Bezug genommen auf aktuelle rechtliche Fragestellungen in Technologieunternehmen. ⁵Dafür wird besonders auf die Unterstützung durch Lehrkräfte zurückgegriffen, die beruflich in diesen Bereichen tätig sind. ⁶Das Studium soll die Studierenden befähigen, sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und neue Fähigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts anzueignen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Business Law“ (M. B. L.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 RahmenO-MA ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten (LP) auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Ingenieurs- oder Rechtswissenschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. mindestens einem Jahr.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen einschlägigen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 LP nachweisen, ist eine Immatrikulation ebenfalls möglich. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 3.

(3) ¹Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die den weiterbildenden Studiengang aufnehmen wollen, müssen mindestens über ein juristisches Staatsexamen oder über einen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit Grundkenntnissen im deutschen Recht verfügen. ²Das juristische Referendariat wird als qualifizierte berufspraktische Erfahrung i. S. v. Abs. 1 anerkannt, wenn dies nach Art und Dauer der absolvierten Stationen gerechtfertigt ist. ³Über die Anerkennung entscheidet die Studiengangsleitung.

(4) ¹Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss ohne Schwerpunkt im deutschen Recht müssen über ein Grundlagenstudium verfügen, in dessen Rahmen ihnen auch juristische Grundkenntnisse, insbesondere im Bereich des Zivilrechts, vermittelt worden sind. ²Über die Erfüllung der Voraussetzungen ausreichender juristischer Grundkenntnisse und über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung. ³Gegebenenfalls kann eine Zulassung auch unter der Auflage erfolgen, dass juristische Grundkenntnisse im Umfang von maximal 12 LP während des Studiums nachgeholt werden müssen. ⁴Die hierbei nachgeholt Kenntnisse können in diesem Studiengang nicht als Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester, wenn das Studium in Vollzeit absolviert wird. ²In diesem Fall umfasst der Studienumfang gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 LP.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

(3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 ECTS. ²Davon entfallen 30 LP auf die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(4) Die Studienaufnahme ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(5) ¹Bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen kann das Studium auch eine Regelstudienzeit von vier Semester bzw. einen Regelumfang von 120 LP umfassen. ²Es gelten die Regelungen der Anlage 3.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Der weiterbildende Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen umfasst:

- die in Anlage 1 aufgeführten Module mit Prüfungen und Leistungspunkten,
- eine schriftliche Studienarbeit in Vorbereitung der Master-Arbeit,
- die Durchführung eines Praktikums für die Dauer von mindestens 160 Stunden (vier Wochen bei einer Vollzeittätigkeit) i. d. R. in einem Unternehmen des Bereichs Technologie und/oder Medien nach Maßgabe der Anlage 6,
- eine Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) ¹Durch die angebotenen Wahlpflichtmodule erlaubt der Studiengang eine individuelle Zusammenstellung und Vertiefung der Studieninhalte. ²Aus dem Wahlpflichtangebot sind 48 LP zu erbringen.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden, überwiegend als Blockveranstaltungen, in der Regel außerhalb regulärer Arbeitszeiten bzw. an den Wochenenden statt, um zu gewährleisten, dass das Studium auch berufsbegleitend absolviert werden kann.

(4) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsysteme) anzuzeigen.

(5) ¹Die Realisierung des weiterbildenden Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen erfordert besondere Sach- und Personalmittel für Aufwendungen, die mit den Teilnahmegebühren gedeckt werden. ²Die jeweilige Höhe der Teilnahmegebühren wird in Anlage 7 geregelt.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Um das berufsbegleitende Studium zu gewährleisten, finden die Modulabschlussprüfungen, abweichend von § 13 Abs. 5 RahmenO-MA, überwiegend an den Wochenenden und ggf. außerhalb der Prüfungszeiträume statt.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer einschließlich des Praktikums mindestens 48 LP erbracht hat.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von einer oder einem im Studiengang Lehrenden sowie einer nach § 25 RahmenO-MA benannten Person ausgegeben und betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt – unabhängig davon, ob das Studium in Teilzeit studiert wird oder nicht – fünf Monate von der Ausgabe des Themas für die Arbeit bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit. ²Im Anschluss an die Bewertung der Arbeit ist diese zu verteidigen. ³Das Kolloquium soll nicht später als zwei Wochen nach der Bewertung der Arbeit stattfinden. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat ist über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit unverzüglich zu unterrichten. ⁵Der Termin für das Kolloquium der Master-Arbeit soll ihr oder ihm zusammen mit der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit bekannt gegeben werden.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 14. April 2011 (Abl. 18/2011) können auf Antrag in die vorliegende Ordnung übergeleitet werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnungen, einschließlich deren Änderungssatzungen für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 20. Februar 2006 (Abl. 04/2006), vom 15. Februar 2007 (Abl. 05/2007) und vom 14. April 2011 (Abl. 18/2011) treten nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 5 – Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 16. Oktober 2019, der Stellungnahme des Senats vom 14. November 2019 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 13. März 2020.

Cottbus, den 30. September 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

| Modul-Nr. | Module | Status | Bewertung | Leistungspunkte |
|-----------|--|--------|-----------|-----------------|
| 12750 | Unternehmensstrategien | WP | Prü | 6 |
| 12780 | Projektmanagement | WP | Prü | 6 |
| 12249 | Risikomanagement | WP | Prü | 6 |
| 38416 | Wirtschaftswissenschaften I | WP | Prü | 6 |
| 12758 | Arbeitsrecht | WP | Prü | 6 |
| 41411 | Studienarbeit | P | Prü | 6 |
| 41409 | Schutz des geistigen Eigentums | WP | Prü | 6 |
| 12775 | IT- und Datenschutzrecht | WP | Prü | 6 |
| 12752 | Steuer- und Wirtschaftsrecht | WP | Prü | 6 |
| 41109 | Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht | WP | Prü | 6 |
| 12781 | Technologieunternehmen im Außenauftritt | WP | Prü | 6 |
| 11136 | Praktikum | P | SL | 6 |
| 11190 | Master-Arbeit | P | Prü | 30 |

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Anlage 2: Musterstudienplan für das dreisemestrige Master-Studium (Beispiel Studienbeginn im Wintersemester)

| Module/ Studienabschnitte | Leistungspunkte im Semester | | | Summe LP |
|--|-----------------------------|----|----|----------|
| | 1 | 2 | 3 | |
| Unternehmensstrategien | 6 | | | 6 |
| Projektmanagement | 6 | | | 6 |
| Risikomanagement | 6 | | | 6 |
| Arbeitsrecht | 6 | | | 6 |
| Studienarbeit | 6 | | | 6 |
| Schutz des geistigen Eigentums | | 6 | | 6 |
| IT- und Datenschutzrecht | | 6 | | 6 |
| Steuer- und Wirtschaftsrecht | | 6 | | 6 |
| Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht | | 6 | | 6 |
| Praktikum* | | 6 | | 6 |
| Master-Arbeit | | | 30 | 30 |
| Summe | 30 | 30 | 30 | 90 |

* Berufspraktische Tätigkeit kann bei berufsbegleitendem Studium gemäß Praktikumsordnung als Praktikum anerkannt werden.

Anlage 3: Besondere Regelungen für das viersemestrige Regelstudium

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss mit einem Umfang von 180 LP und mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit nachweisen, können zum Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“ zugelassen werden, wenn die einschlägigen fachlichen Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind. ²Für sie gilt eine Regelstudienzeit von vier Semestern, der Regelumfang des Studiums erhöht sich auf 120 LP. ³Werden diese erfolgreich absolviert und somit insgesamt 300 LP erworben, wird der Abschluss „Master of Business Law“ (M.B.L.) verliehen.

(2) Für Studierende mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern wird das Curriculum aus Anlage 1 um Integrationsmodule aus dem rechts-, ingenieurs- und wirtschaftswissenschaftlichen Angebot der BTU im Umfang von 30 LP ergänzt.

(3) ¹Die Auswahl der Integrationsmodule erfolgt vor Immatrikulation im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. ²Die Module werden der oder dem jeweiligen Studierenden abschließend mit der Zulassung mitgeteilt und nach erfolgter Immatrikulation als Pflichtmodule in den Regelstudienplan integriert.

(4) Sollte die Bewerberin oder der Bewerber die ergänzende Modulprüfung in Form eines Inte-

grationspraktikums im Umfang von 30 LP erbringen, gelten folgende Regularien:

1. Dauer des Praktikums: 800 Stunden (entspricht bei einer Vollzeittätigkeit 20 Wochen)
2. Es gelten die Regelungen 2 bis 6 der Praktikumsordnung (Anlage 6).
3. ¹Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen, nach Abschluss des Erststudiums erlangt wurden und mindestens 800 Stunden umfassen, können auf Antrag bei der Studiengangsleitung als Praktikum angerechnet werden. ²Für berufstätige Studierende besteht zudem die Möglichkeit, den Nachweis des Praktikums durch eine i. d. R. projektgebundene Tätigkeit im Umfang von 800 Stunden bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen.

(5) Studierende des viersemestrigen Master-Studiums werden zur Master-Arbeit zugelassen, wenn alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 72 LP erbracht worden sind.

(6) Neben den in Absatz 1 bis 5 beschriebenen Besonderheiten gelten für Studierende des viersemestrigen Master-Studiums die Regelungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unverändert.

Anlage 4: Übersicht der ergänzenden Module mit Status und Leistungspunkten (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern

| Modul-Nr. | Module | Status | Bewertung | Leistungspunkte |
|-----------|--|--------|-------------|-----------------|
| 12910 | Integrationspraktikum oder | P | SL | 30 |
| | Integrationsmodule* Auswahl aus rechts-, ingenieurs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen der BTU Cottbus–Senftenberg | P | Prü oder SL | 30 |

* werden im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung vor Immatrikulation festgelegt
P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Anlage 5: Muster eines Regelstudienplans für das viersemestrige Master-Studium (Beispiel Studienbeginn im Wintersemester)

a) bei der Wahl des Integrationspraktikums

| Modul | Leistungspunkte (LP) im Semester | | | | Summe LP |
|--|----------------------------------|-----------|-----------|-----------|------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| Integrationspraktikum* | 30 | | | | 30 |
| Schutz des geistigen Eigentums | | 6 | | | 6 |
| IT- und Datenschutzrecht | | 6 | | | 6 |
| Steuer- und Wirtschaftsrecht | | 6 | | | 6 |
| Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht | | 6 | | | 6 |
| Studienarbeit | | 6 | | | 6 |
| Unternehmensstrategien | | | 6 | | 6 |
| Projektmanagement | | | 6 | | 6 |
| Risikomanagement | | | 6 | | 6 |
| Arbeitsrecht | | | 6 | | 6 |
| Praktikum* | | | 6 | | 6 |
| Master-Arbeit | | | | 30 | 30 |
| Summe | 30 | 30 | 30 | 30 | 120 |

* Berufspraktische Tätigkeit kann bei berufsbegleitendem Studium als Praktikum anerkannt werden.

b) bei Wahl von Integrationsmodulen

| Module | Leistungspunkte (LP) im Semester | | | | Summe LP |
|--|----------------------------------|-----------|-----------|-----------|------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| Integrationsmodule** | 12 | 6 | 12 | | 30 |
| Unternehmensstrategien | 6 | | | | 6 |
| Projektmanagement | 6 | | | | 6 |
| Arbeitsrecht | 6 | | | | 6 |
| Schutz des geistigen Eigentums | | 6 | | | 6 |
| IT- und Datenschutzrecht | | 6 | | | 6 |
| Steuer- und Wirtschaftsrecht | | 6 | | | 6 |
| Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht | | 6 | | | 6 |
| Risikomanagement | | | 6 | | 6 |
| Studienarbeit | | | 6 | | 6 |
| Praktikum* | | | 6 | | 6 |
| Master-Arbeit | | | | 30 | 30 |
| Summe | 30 | 30 | 30 | 30 | 120 |

* Berufspraktische Tätigkeit kann bei berufsbegleitendem Studium als Praktikum anerkannt werden.

** werden im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung vor Immatrikulation festgelegt

Anlage 6: Praktikumsordnung

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| 1. Ziel und Dauer des Praktikums..... | 8 |
| 2. Praktikumsinhalte | 8 |
| 3. Praktikumseinrichtungen | 8 |
| 4. Berichterstattung über das Praktikum | 8 |
| 5. Bescheinigung über das Praktikum | 9 |
| 6. Anerkennung des Praktikums | 9 |
| Anhang I zur Praktikumsordnung – Muster ... | 10 |
| Anhang II zur Praktikumsordnung – Muster .. | 14 |

1. Ziel und Dauer des Praktikums

(1) ¹Die BTU Cottbus–Senftenberg sieht in § 6 der Prüfungs- und Studienordnung für Studierende des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen verpflichtend die Durchführung eines Praktikums i. d. R. in einem der im Studiengang vertretenen Themenbereiche für die Dauer von mindestens vier Wochen vor. ²Das Praktikum soll dazu dienen, die Studierenden mit der beruflichen Praxis in den benannten Bereichen vertraut zu machen und studiengangsrelevantes Wissen in der Praxis anzuwenden. ³Des Weiteren sollen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und vertiefte Eindrücke vom Unternehmen als Ort ökonomischer und sozialer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(2) Das vierwöchige Praktikum (bei einer Vollzeitätigkeit) soll möglichst zwischen dem zweiten und dem dritten Semester des Studiums abgeleistet werden, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Master-Arbeit.

2. Praktikumsinhalte

¹Die Tätigkeit während des Praktikums soll die Erfassung und Darstellung der Produktionsverfahren und Arbeitsabläufe beinhalten. ²Ziel ist es dabei, die Produktionsverfahren und Arbeitsabläufe in einen Gesamtprozess einordnen zu können. ³Dem interdisziplinären Ausbildungsprofil entsprechend muss das Praktikum grundsätzlich durch wirtschaftliche und rechtliche Inhalte integrierende Vorgehensweisen geprägt sein. ⁴Das Praktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern von in wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereichen tätigen leitenden Angestellten.

3. Praktikumseinrichtungen

¹Die Auswahl eines geeigneten Unternehmens und die Durchführung des Praktikums erfolgen in Eigenverantwortung der oder des Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Unternehmen kann die Studiengangsleitung konsultiert werden.

4. Berichterstattung über das Praktikum

(1) ¹Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen. ²Das Berichtsheft ist im Format DIN A4 in maschinenschriftlicher Form zu führen. ³Es muss enthalten:

- ein Deckblatt nach Maßgabe von Absatz 2,
- ein Unternehmensporträt,
- Wochenübersichten nach Maßgabe von Absatz 3 sowie
- Arbeitsberichte nach Maßgabe von Absatz 4.

(2) Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsverlauf, das folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Unternehmens, in dem das Praktikum abgeleistet worden ist,
- Bezeichnung der Abteilung/en, in der/denen das Praktikum abgeleistet worden ist,
- die jeweilige Einsatzdauer, falls mehrere Abteilungen durchlaufen wurden,
- eine Kennzeichnung der jeweils ausgeführten Tätigkeiten in Stichwörtern.

(3) ¹Die Wochenübersichten gemäß Pkt. 4 Abs. 1 sind ein stichwortartiger Nachweis über den Ablauf und die Arbeit in einer Praktikumswoche. ²Sie enthalten kurze Angaben zu den von der oder dem Studierenden selbst ausgeführten Tätigkeiten und sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen. ³Die Wochenübersichten sind von dem bzw. der Vorgesetzten abzuzeichnen.

(4) ¹Die Arbeitsberichte beinhalten detaillierte Darstellungen der einzelnen der oder dem Studierenden übertragenen Schwerpunktaufgaben. ²Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen. ³Die Arbeitsberichterstattung ist als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es gelingen

muss, sich präzise und überzeugend in Wort und Schrift auszudrücken.

(5) Für die Berichterstattung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann das im Anhang I zur Praktikumsordnung abgebildete Muster verwendet werden.

(6) Auf Wunsch des praktikumsgebenden Unternehmens kann vor Beginn des Praktikums eine Geheimhaltungsverpflichtung bzw. ein Sperrvermerk bzgl. der Inhalte des Praktikumsberichts unterzeichnet werden.

5. Bescheinigung über das Praktikum

(1) ¹Die Praktikumeinrichtung stellt der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums aus, aus der der Name der oder des Studierenden und der Praktikumszeitraum (ggf. auch Fehltage) hervorgehen müssen. ²Für die Praktikumsbescheinigung kann das im Anhang II zur Praktikumsordnung abgebildete Muster verwendet werden.

6. Anerkennung des Praktikums

(1) Zur Anerkennung des Praktikums sind bei der Studiengangsleitung die Bescheinigung über das Praktikum nach Pkt. 5 im Original sowie das Berichtsheft nach Pkt. 4 einzureichen.

(2) Eine Berufstätigkeit in einem Unternehmen in den Themenbereichen des Studiengangs, die während des Studiums ausgeübt wird, kann auf Antrag bei der Studiengangsleitung als Praktikum i. S. v. § 6 dieser fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung anerkannt werden, wenn sie weitgehend dem Profil des Studienganges entspricht.

(3) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dieser Ordnung erlauben.

(Unternehmensportrait)

(Arbeitsberichte)
(detaillierte Darstellung der übertragenen Aufgaben)

| |
|---|
| <p>1.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| <p>2.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| <p>3.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
| <p>4.</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |

Anhang II zur Praktikumsordnung – Muster

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Das Praktikum/Die praktische Tätigkeit von Herrn/Frau

erfolgte im Zeitraum von bis

Darin sind Fehltage enthalten.

Tätigkeit Wochen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe

Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums

Das Berichtsheft zum Praktikum hat vorgelegen und wurde wieder ausgehändigt.
(Firmenstempel/Unterschrift)

Anlage 7: Ordnung über Teilnahmeentgelt

(1) Das Teilnahmeentgelt wird auf 500 € je Studiensemester zuzüglich der jeweils geltenden, regulären Semesterentgeltbeiträge festgesetzt.

(2) Das Teilnahmeentgelt ist im gleichen Maße zu entrichten, unabhängig davon, ob sich die oder der Studierende im Voll- oder Teilzeitstudium befindet.